



Gesamtschule Waltrop

Städtische Schule der Sekundarstufe I und II
Brockenscheidter Str.100
45731 Waltrop
fon_02309 78530 ▪ fax_02309 7853211

Waltrop, den 7.9.2011

An die Eltern der Schülerinnen und Schüler des 9. Jahrgangs

Liebe Eltern,

seit kurzem sind Ihre Kinder in der Klasse 9 der Gesamtschule Waltrop. Mit Ihren Kindern habe ich mich in der Schule schon persönlich bekannt gemacht. Aber auch Sie möchte ich ganz herzlich begrüßen und mich Ihnen kurz vorstellen. Mein Name ist Gisela Gottschling, und ich bin die für die Klassen 9 und 10 zuständige Abteilungsleiterin.

Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen einige Dinge erläutern, die in der Stufe 9/10 auf Sie und Ihre Kinder zukommen und die sich deutlich von dem bisher Vertrauten unterscheiden (**Abschlüsse und Versetzung**). Außerdem möchte ich Ihnen einige Informationen zum **Schülerbetriebspraktikum** geben.

Bei der Berufswahlvorbereitung arbeiten wir eng mit der Bundesagentur für Arbeit zusammen. Die für uns zuständige Berufsberaterin, Frau Niermann, bietet unseren Schülerinnen und Schülern vielfältige Informationen und Hilfen auf dem Weg in das Berufsleben an. Sie ist auch regelmäßig direkt bei uns im Hause ansprechbar.

Für alle Ihre Fragen und Beratungswünsche sind weiterhin natürlich in erster Linie die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer Ihrer Kinder die ersten Ansprechpartner. Aber bitte scheuen Sie sich nicht, mich oder auch die Beratungslehrerin der Stufe 9/10, Frau Teepe, anzusprechen, wenn Sie Beratungsbedarf haben.

Abschlüsse/Berechtigungen

An der Gesamtschule können folgende Abschlüsse erworben werden:

- Hauptschulabschluss (kurz: HA9)
- Sekundarabschluss I (Hauptschulabschluss nach Klasse 10, kurz: HA10)
- Sekundarabschluss I / Fachoberschulreife (kurz: FOR)
- Sekundarabschluss I / Fachoberschulreife mit Qualifikationsvermerk, Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (kurz: FORQ)

⇒ **Hauptschulabschluss (HA9)**

Dieser Abschluss wird mit der Versetzung nach Klasse 10 erworben. Ein Schüler wird versetzt, wenn er/sie in allen Fächern ausreichende oder bessere Leistungen erbracht hat.

Ein Schüler wird **nicht** versetzt (und erhält den HA9 **nicht**), wenn seine Leistungen

- a) in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik ungenügend sind **oder**
- b) in mehr als zwei Fächern nicht ausreichend sind.

Es gibt *keine* Ausgleichsregelung! Mangelhafte Leistungen, in welchem Fach auch immer, können also nicht durch bessere Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden. Eine Nachprüfung ist nur in *einem* Fach mit der Note mangelhaft möglich. Die Leistungsnoten aus Erweiterungskursen müssen wie eine

um eine Notenstufe bessere Leistungsnote im Grundkurs gewertet werden. Eine Nachprüfung in einem Fach mit der Note ungenügend ist nicht möglich.

Schüler, die nach Klasse 9 den Hauptschulabschluss *nicht* erreicht haben, und somit *nicht* nach Klasse 10 versetzt werden, können durch die Wiederholung der Klasse 9 den Hauptschulabschluss erwerben.

Hat Ihr Kind bereits am Ende der Klasse 9 seine zehnjährige Schulpflicht erfüllt, so kann es die Schule verlassen, um eine Ausbildung zu beginnen, oder um eine andere weiterführende Schule zu besuchen. Soll Ihr Kind aber über die zehnjährige Schulpflicht hinaus unsere Schule besuchen, so sollten Sie uns bitte rechtzeitig über diesen Wunsch informieren.

⇒ **Sekundarabschluss I (HA10)**

Ein Schüler erwirbt den HA 10, wenn er in allen Fächern/Lernbereichen ausreichende oder bessere Leistungen erzielt hat.

Ein Schüler erwirbt den HA 10 **nicht**, wenn seine Leistungen

- a) in mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik **und** in den Lernbereichen Arbeitslehre oder Naturwissenschaften nicht ausreichend sind, oder
- b) in mehr als zwei der übrigen Fächern nicht ausreichend sind (hierzu zählt auch Englisch).

Es gibt keine Ausgleichsregelung, mangelhafte Leistungen, in welchem Fach auch immer, können nicht durch bessere Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden.

Eine Nachprüfung ist in *einem* Fach mit der Note mangelhaft möglich. In den Fächern, die in Fachleistungskursen unterrichtet werden, können in E-Kursen die Mindestanforderungen um eine Notenstufe unterschritten werden. Nachprüfung in einem Fach mit der Note ungenügend ist nicht möglich.

Nach Klasse 10 besteht für Ihr Kind nun die Möglichkeit, einen Beruf zu ergreifen oder eine andere Schulform zu besuchen.

Eine Wiederholung der Klasse 10 ist unter bestimmten Umständen möglich, wir bitten um **rechtzeitige Information**, falls Ihr Kind diesen Wunsch hat.

⇒ **Sekundarabschluss I / Fachoberschulreife (FOR)**

Ein Schüler erwirbt die FOR,

wenn er **mindestens zwei** Erweiterungskurse besucht hat **und** seine Leistungen

- in den E-Kursen und im Fach des WP I mindestens ausreichend,
- in den G-Kursen mindestens befriedigend sind und
- in den anderen Fächern zwei Fächer mindestens befriedigend und alle übrigen mindestens ausreichend sind.

Die Fachoberschulreife wird **nicht** vergeben bei

- a) **einer** ungenügenden Leistung in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, WPI oder
- b) bei **zwei** ungenügenden Leistungen in den übrigen Fächern.

Wenn diese Anforderungen nicht vollständig erreicht werden, gibt es Toleranzen und Ausgleichsregelungen, sodass die FOR möglicherweise noch erreicht werden

kann; außerdem ist eine Nachprüfung in *einem* Fach möglich, allerdings nicht bei ungenügenden Leistungen und nicht, um einen Ausgleich zu schaffen.

Mit der FOR kann Ihr Kind eine Ausbildung beginnen oder zu einer anderen weiterführenden Schulform wechseln.

⇒ **Sekundarabschluss I /Fachoberschulreife mit Qualifikation**, Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe - Einführungsphase - (FORQ)

Für die FOR mit **Q** müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Teilnahme an mindestens drei Erweiterungskursen,
- befriedigende Leistungen in den E-Kursen,
- mindestens gute Leistungen im G-Kurs,
- WP I mindestens befriedigend,
- befriedigende Leistungen in den übrigen Fächer (nicht G-/E- Kurs differenziert).

Die FORQ wird **nicht** vergeben bei **einer** ungenügenden Leistung!

Wenn diese Anforderungen nicht vollständig erreicht werden, gibt es auch hier Toleranzen und Ausgleichsregelungen, sodass die FORQ möglicherweise noch erreicht werden kann; außerdem ist eine Nachprüfung in *einem* Fach möglich, allerdings nicht bei ungenügenden Leistungen und nicht, um einen Ausgleich zu schaffen.

Die Fachoberschulreife mit Qualifikation berechtigt Ihr Kind zum Besuch der Klasse 11 (Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe) an der Gesamtschule oder einer anderen Schulform.

Künftig werden wir Sie mit jedem Zeugnis **schriftlich** in Form einer **Prognosemitteilung** über den voraussichtlichen Abschluss informieren, den Ihr Kind bei gleich bleibenden Leistungen erreichen können. Selbstverständlich können Sie sich auch auf den Elternsprechtagen im Herbst und im Frühjahr über den Leistungsstand und die Abschlussprognose Ihres Kindes informieren.

Kurze tabellarische Übersicht zu den Bedingungen für FOR und FORQ

FOR	E-Kurse D E M Ch	G-Kurse D E M Ch	WP I	übrige Fächer
	mind. zwei E-Kurse mind. ausreichend	mind. befriedigend	mind. ausreichend	mind. ausreichend <u>und</u> mind. 2 x befriedigend

FOR Q	E-Kurse D E M Ch	G-Kurse D E M Ch	WP I	übrige Fächer
	mind. drei E-Kurse, mind. befriedigend	mind. gut	mind. befriedigend	befriedigend

Zentrale Abschlussprüfungen

Am Ende des 10. Schuljahres wird Ihr Kind an zentralen Abschlussprüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik teilnehmen. Die Leistungen, die es in diesen Prüfungen erreicht, entscheiden zu **50%** über die Noten auf dem **Abschlusszeugnis** und somit über den tatsächlich erworbenen **Abschluss**; die anderen 50% der Abschlussnote bildet die sogenannte **Vornote**. Diese Note beruht

auf den Leistungen ihres Kindes seit Beginn des 10. Schuljahres in dem jeweiligen Fach; sie wird von dem zuständigen Fachlehrer festgelegt.

Die Aufgaben werden zentral gestellt und sind für alle Schulformen gleich, d.h. Ihr Kind, das z.B. die Fachoberschulreife erwerben will, muss dafür denselben Anforderungen genügen, wie die Kinder, die eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium besuchen.

Auf die Prüfungen können wir Lehrerinnen und Lehrer Ihr Kind nur langfristig vorbereiten. Die Prüfungsaufgaben werden zu einem festgelegten Termin zentral gestellt; niemand weiß vorher, welche Aufgaben zu lösen sein werden. Die Aufgaben testen Fähigkeiten und Kenntnisse ab, die ihr Kind in den letzten 6 Schuljahren erworben hat. **Spätestens ab jetzt** sollte jede Schülerin und jeder Schüler in der Schule **und** zu Hause intensiv lernen, um gut auf die Prüfungen vorbereitet zu sein. Nur so besteht die Aussicht auf einen guten Abschluss!

Schülerbetriebspraktikum

In wenigen Monaten beginnt für Ihr Kind der berühmte „Ernst des Lebens“; es wird erstmals Einblicke in das Berufsleben erhalten. Inhaltlich wird das Praktikum im „Berufsorientierenden Projektunterricht“ (BoPU) vorbereitet. Ihnen als Eltern möchte ich hier einige Informationen zur Organisation des Praktikums geben.

- Die Teilnahme am Schülerbetriebspraktikum ist Pflicht.
- Das Praktikum ist eine Schulveranstaltung; somit sind die Schülerinnen und Schüler während des Praktikums unfallversichert. Bei einem Unfall muss umgehend die Schule verständigt werden.
- Die wöchentliche Arbeitszeit darf 35 Stunden nicht überschreiten; die tägliche Arbeitszeit sollte nicht mehr als 7 Stunden betragen (jeweils ohne Pausen). Wenn in Einzelfällen die tägliche Arbeitszeit überschritten wird, so muss an einem anderen Tag ein entsprechender Freizeitausgleich erfolgen.
- Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
- Im Krankheitsfall **müssen** die Schule **und** der Betrieb benachrichtigt werden, schriftliche Entschuldigungen oder ggf. ärztliche Bescheinigungen sind der **Schule** vorzulegen.
- Das Führen von Kraftfahrzeugen ist den Praktikanten grundsätzlich untersagt.
- Wenn das Praktikum in Betrieben des Lebensmittelgewerbes durchgeführt wird, so ist eine entsprechende Gesundheitsbelehrung erforderlich. Die Schule meldet die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu dieser Veranstaltung an, die vom Gesundheitsamt durchgeführt wird; die Kosten übernimmt die Schule. Die Teilnahme ist für alle betroffenen Schülerinnen und Schüler Pflicht!
- Für die Fahrkostenerstattung gelten die gleichen Kilometergrenzen wie bei der Schülerbusfahrkarte. Auch wenn eine Erstattung der Fahrkosten zu erwarten ist, muss der Praktikant in Vorleistung treten. Es soll die preisgünstigste Fahrkarte gekauft werden; die Karten werden direkt nach Beendigung des Praktikums in einem verschlossenen Umschlag bei der Beraterin für das Betriebspraktikum (Frau Hein) oder der AL 9/10 abgegeben. Auf dem Umschlag müssen Name, Klasse, Anschrift und Gesamtbetrag der Fahrkosten notiert werden. Wir sammeln die Erstattungsanträge und zahlen dann den Schülern ihr Geld in *bar* aus.
- Eventuell anfallende Kosten für Berufskleidung sind von den Praktikanten selbst zu tragen.
- Ein Entgelt ist den Praktikanten in keinem Fall zu gewähren, da das Praktikum weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis darstellt.

Entschuldigungsverfahren - Abmeldung vom Unterricht – Beurlaubung

wir möchten Ihnen darstellen, wie Sie vorgehen müssen, wenn Ihr Kind einmal erkrankt ist, denn hierüber besteht offensichtlich bei vielen Eltern noch Unklarheit.

1. Eine Krankmeldung muss am ersten Tag des Fehlens im Sekretariat eingehen; hierzu reicht ein kurzer Anruf. Die Sekretärin informiert dann den Klassenlehrer über die Erkrankung Ihres Kindes.
2. Am dritten Tag geben Sie uns bitte eine Zwischeninformation, wenn Ihr Kind längerfristig erkrankt sein sollte.
3. Bei der Rückkehr Ihres Kindes in die Schule muss umgehend eine Entschuldigung vorgelegt werden; der Termin hierfür läuft nach einer Woche ab. Nach dieser Frist erkennen wir keine Entschuldigung mehr an.
4. Die Entschuldigung für Fehlstunden erfolgt beim Klassenlehrer. Der Klassenlehrer hält im Klassenbuch fest, dass eine Entschuldigung vorgelegen hat. Entschuldigungen müssen vom Klassenlehrer bis vier Wochen nach Beendigung des laufenden Schuljahres (Ende der Widerspruchsfrist) aufbewahrt werden.
5. Wenn Ihr Kind aufgrund seiner Fehlzeit einen Test/eine Klassenarbeit versäumt hat, so muss es diese Arbeit unmittelbar bei seiner Rückkehr in die Schule nachschreiben. Ihr Kind hat keinen Anspruch auf eine "Schonfrist".
6. Wenn Ihr Kind die Schule vor Ende der Unterrichtszeit verlassen will (z.B. weil ihm übel ist), so muss es sich beim Klassenlehrer oder der Beratungslehrerin oder der Abteilungsleiterin abmelden. Auf jeden Fall muss Ihr Kind sich im Sekretariat melden, denn erst wenn die Sekretärin durch einen Anruf sicher gestellt hat, dass auch jemand zu Hause ist, der sich um das kranke Kind kümmern kann, erst dann dürfen wir Ihr Kind gehen lassen. Bitte sorgen Sie also immer dafür, dass wir Ihre aktuelle Telefonnummer kennen (privat und Arbeit), um Sie ggfs. erreichen zu können. Eine nachträgliche schriftliche Entschuldigung ist auch in diesem Fall erforderlich!
7. Bitte beachten Sie, dass in der Entschuldigung das korrekte Datum der Fehlzeit angegeben ist; auch der Grund für das Schulversäumnis muss angegeben werden. Bei längerer Krankheit (mehrere Wochen) muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
8. Unterrichtsversäumnisse wegen einer Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen (wie z.B. Sportwettkämpfen) oder andere vorhersehbare Fehlzeiten (z.B. Familienfeiern) müssen vorab beurlaubt werden.
9. Bei vorhersehbaren Fehlzeiten können Beurlaubungen nach Vorlage eines schriftlichen Antrags im Voraus durch den Klassenlehrer (bei einem Tag) oder die Abteilungsleiterin (bis zu zwei Tage) ausgesprochen werden. Ab einer Beantragung für drei Tage und im Zusammenhang mit Ferien kann eine Beurlaubung nur durch die Schulleiterin erfolgen.
10. Bitte bedenken Sie, dass Ihr Kind sich vielleicht in wenigen Monaten schon um eine Lehrstelle bewerben wird. Wir wissen aus langjähriger Erfahrung, dass Lehrherren sehr genau auf die Fehlzeiten achten, die wir auf den Zeugnissen eintragen müssen. Insbesondere unentschuldigte Fehlzeiten können sich bei einer Bewerbung als hinderlich erweisen.